

**Österreich – Liechtenstein:  
Abkommen über Gleichwertigkeiten  
im Bereich der Reifezeugnisse und des Hochschulwesens**

Empfehlungen  
der Ständigen Expertenkommission  
gemäß Artikel 8 des Abkommens<sup>1</sup>  
zu seiner Durchführung

22. Oktober 1997

**1. Anwendungsbereich (Art. 1)**

1.1 Hochschulen:

- a. Hochschulen mit Universitätscharakter:  
In Österreich die Universitäten und die Hochschulen künstlerischer Richtung;  
in Liechtenstein die Internationale Akademie für Philosophie im Fürstentum Liechtenstein (IAP).
- b. Fachhochschulen:  
In Österreich die Fachhochschul-Studiengänge;  
in Liechtenstein die Fachhochschule Liechtenstein - früher: Liechtensteinische Ingenieurschule (LIS), Fachhochschule - und das Neu-Technikum Buchs (NTB).

1.2 Akademische Grade:

In Österreich  
die Diplomgrade ("Magister/Magistra ..." oder "Diplom-..."),  
die Doktorgrade ("Doktor/Doktorin ..."),  
die akademischen Grade "Master of Advanced Studies" (MAS) und "Master of Business Administration" (MBA) sowie  
die akademischen Grade in Fachhochschul-Studiengängen ("Magister/Magistra ... (FH)" oder "Diplom-... (FH)");

in Liechtenstein  
der akademische Grad "Magister der Philosophie" sowie  
die akademischen Grade "Ing. (LIS)" "Ing. (NTB)" und "Dipl.-Ing. (FH)".

1.3 Prüfungen:

Alle Arten von Prüfungen und sonstigen Leistungsnachweisen, die im Rahmen eines bestimmten ordentlichen Studiums in den Studienvorschriften der betreffenden Hochschule festgelegt sind, insbesondere: Diplomprüfungen, Rigorosen, Abschlussprüfungen, Ergänzungsprüfungen.

1.4 Reifezeugnisse:

In Österreich  
die Reifezeugnisse,  
die Zeugnisse über die Berufsreifeprüfung und  
die Studienberechtigungszeugnisse;

---

<sup>1</sup> Es handelt sich um Empfehlungen, die aufgrund der Erfahrungen mit der Anwendung dieses oder ähnlicher Abkommen gemeinsam ausgearbeitet und von der Ständigen Expertenkommission am 22. Oktober 1997 verabschiedet wurden; verbindliche Rechtskraft kommt ihnen nicht zu. Die Empfehlungen beruhen auf der zur Zeit ihrer Verabschiedung geltenden Rechtslage in beiden Staaten.

in Liechtenstein  
die Reifezeugnisse und  
die Zeugnisse über die Berufsmaturität.

#### 1.5 Drittstaaten:

Das Abkommen ist auf alle Personen ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit anzuwenden. Ausgenommen ist die Regelung der Studiengebühren (siehe 2.4). Dagegen sind die Studien nur insofern vom Abkommen erfasst, als sie tatsächlich an Hochschulen der beiden Staaten absolviert wurden. Falls nur Teile in einem der beiden Staaten absolviert wurden, gilt das Abkommen nur für diese Teile. Allerdings ist die Anerkennung in einem der beiden Vertragsstaaten ein Indiz über die Qualität des Studiums in einem dritten Staat.

## 2. Zulassung zum Studium (Art. 2)

### 2.1 Volle Anerkennung der Reifezeugnisse:

Die Reifezeugnisse werden ohne weitere Überprüfung gegenseitig mit allen Wirkungen anerkannt. Es handelt sich um eine ex-lege-Nostrifikation. Ein gesondertes Nostrifikationsverfahren ist daher nicht durchzuführen; in Zweifelsfällen kann beim österreichischen Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten beziehungsweise beim Schulamt des Fürstentums Liechtenstein ein Feststellungsbescheid über die volle Anerkennung beantragt werden. - Für die österreichischen Studienberechtigungszeugnisse beschränkt sich die Wirkung auf die Zulassung zum entsprechenden Studium in Liechtenstein.

### 2.2 Allgemeine Universitäts-/Hochschulreife:

Die Reifezeugnisse werden gegenseitig ohne weitere inhaltliche Überprüfung als Erfüllung der allgemeinen Universitäts-/Hochschulreife anerkannt. Dies entspricht auch der Regelung des Übereinkommens über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 11. April 1997. Allerdings ist die bilaterale Regelung zwischen Österreich und Liechtenstein stärker als das Übereinkommen, da sie keine Überprüfung "wesentlicher Unterschiede" zulässt. Insofern ist die neuerliche Aufnahme der Gleichwertigkeit von Reifezeugnissen in das bilaterale Abkommen gerechtfertigt.

Falls ein Reifezeugnis im Ausstellungsstaat nur eine auf bestimmte Studienrichtungen eingeschränkte allgemeine Universitäts-/Hochschulreife vermittelt (z.B. das österreichische Studienberechtigungszeugnis), so gilt diese Einschränkung auch im Aufnahmestaat.

Auch solche Reifezeugnisse unterliegen der gegenseitigen Anerkennung für die allgemeine Universitäts-/Hochschulreife, die außerhalb des Staatsgebietes eines der Vertragsstaaten ausgestellt, aber von einem der Vertragsstaaten mit denselben rechtlichen Wirkungen wie die auf dem eigenen Staatsgebiet ausgestellten versehen werden. Dies gilt für Reifezeugnisse aus einem Drittstaat, die in einem der beiden Vertragsstaaten nostrifiziert wurden, sowie für die Reifezeugnisse österreichischer Auslandsschulen. Diesbezüglich geht das Abkommen über die sonst üblichen Standards hinaus.

### 2.3 Besondere Universitäts-/Hochschulreife:

Diejenigen Erfordernisse, die zusätzlich zum Reifezeugnis für die Zulassung zu einer bestimmten Studienrichtung verbunden sind (z.B. in Österreich Zusatzprüfungen gemäß der Universitätsberechtigungsverordnung, in Liechtenstein Ergänzungsprüfungen gemäß der Studienordnung der IAP), sind nach den Bestimmungen des Aufnahmestaates abzulegen.

Somit sind die Inhaber liechtensteinischer Reifezeugnisse in Österreich so zu behandeln wie Personen, die unter die Personengruppenverordnung fallen.

## 2.4 Studiengebühren:

Hinsichtlich der Studiengebühren sind die Staatsangehörigen der beiden Vertragsstaaten jeweils gegenseitig gleichgestellt. Das heißt, dass sie im Aufnahmestaat diejenigen Studiengebühren zu entrichten haben, die dort allenfalls für eigene Staatsangehörige vorgesehen sind.

## 3. Anrechnung von Studien und Anerkennung von Prüfungen (Art. 3, 4 und 5)

### 2.1 Allgemein:

#### a. Semester:

In Österreich ist die Zählung, Einrechnung und Anrechnung von Semestern nicht mehr vorgesehen.

In Liechtenstein werden die von einer österreichischen Hochschule bestätigten Semester auf die vorgeschriebene Studiendauer angerechnet, sofern es sich um ein einschlägiges Studium handelt. Ob ein einschlägiges Studium vorliegt, stellt die aufnehmende Hochschule anhand einer überblicksartigen Einschätzung des Gesamtinhaltes (nicht auf Grund einer Detailprüfung) fest.

#### b. Prüfungen:

Prüfungen in einschlägigen Studien werden, sofern die Fächer einander grundsätzlich entsprechen, gegenseitig anerkannt, ohne Umfang und Inhalt der Prüfungen im Einzelnen abzuwägen. Prüfungen, die im bisherigen Studium überhaupt nicht absolviert wurden, aber an der aufnehmenden Hochschule vorgeschrieben sind, sind ab der Fortsetzung des Studiums an der aufnehmenden Hochschule nachzuholen, ohne dass eine allfällige Anrechnung der Semester beeinträchtigt würde. Für abgeschlossene Gesamtprüfungen gelten Sonderregelungen (siehe 2.2 und 2.3). Ob ein einschlägiges Studium vorliegt, stellt die aufnehmende Hochschule anhand einer überblicksartigen Einschätzung des Gesamtinhaltes (nicht auf Grund einer Detailprüfung) fest.

### 2.2 Übergang nach der ersten Diplomprüfung in der Studienrichtung Philosophie:

Wer die erste Diplomprüfung in der Studienrichtung Philosophie (Anlage 1 Z 1.23 UniStG) in Österreich zur Gänze abgelegt hat, tritt sofort in das Studium des fünften Semesters der Studienrichtung Philosophie in Liechtenstein ein; wer die erste Diplomprüfung in der Studienrichtung Philosophie in Liechtenstein zur Gänze abgelegt hat, tritt sofort in den zweiten Studienabschnitt der Studienrichtung Philosophie (Anlage 1 Z 1.23 UniStG) an einer österreichischen Universität ein. In diesem Fall sind keine Prüfungen nachzuholen. Diese Sonderbestimmung gilt unter der Voraussetzung, dass das Studium überwiegend an Hochschulen der beiden Vertragsstaaten durchgeführt wurde.

### 2.3 Übertritt von liechtensteinischen Fachhochschulen auf österreichische Universitäten:

a. Zuständig für Entscheidungen ist der Vorsitzende der Studienkommission für die jeweilige Studienrichtung an der österreichischen Universität. Generelle Richtlinien können von der Studienkommission erlassen werden.

b. Die Annahme folgender Entsprechungen von Studienrichtungen wird empfohlen:

<u>Fachhochschule Liechtenstein</u>	<u>Österreich</u>
Architektur	Architektur
Bauingenieurwesen	Bauingenieurwesen
Maschinenbau	Maschinenbau
Wirtschaftsinformatik	Wirtschaftsinformatik
<u>NTB</u>	<u>Österreich</u>
Feinwerktechnik	Elektrotechnik
Elektronik, Mess- und Regeltechnik	Elektrotechnik

c. Die an der Fachhochschule Liechtenstein beziehungsweise am NTB absolvierten Studien werden wie die in den entsprechenden österreichischen Diplomstudien zurückgelegten ersten sechs Semester behandelt. Diese Bestimmung folgt der Überlegung, dass zwar bei Bedarf bestimmte Studien- und Prüfungsleistungen des ersten Studienabschnittes des österreichischen Diplomstudiums nachzuholen sind (siehe lit. e), dafür aber in einigen Fällen eine Gleichwertigkeit mit bestimmten Studien- und Prüfungsleistungen des zweiten Studienabschnittes vorliegt, sodass ein zeitlicher Ausgleich zwischen Nachholbedarf und Ersparnis ungefähr hergestellt ist

d. Die an der Fachhochschule Liechtenstein beziehungsweise am NTB abgelegten Prüfungen werden in Österreich als erste Diplomprüfung anerkannt. Dem steht ein allfälliger Nachholbedarf aus dem ersten Studienabschnitt parallel zum Studium des zweiten Studienabschnittes (siehe lit. e) nicht entgegen.

e. Es wird empfohlen, bei Bedarf zum Zweck der Vervollständigung der Ausbildung in grundlegenden Fächern die nachträgliche Ablegung von Teilen der ersten Diplomprüfung entsprechend den Lehrveranstaltungen im Ausmaß von insgesamt höchstens 30 Semesterwochenstunden vorzuschreiben. Diese Prüfungen sind spätestens bis zum Antreten zur letzten Teilprüfung beziehungsweise zum letzten Prüfungsteil der zweiten Diplomprüfung abzulegen. Insbesondere könnten hierfür auf Grund der erfolgten inhaltlichen und umfangmäßigen Vergleiche folgende Teilgebiete in Betracht gezogen werden:

*in der Studienrichtung Bauingenieurwesen:*

- X Mathematik,
- X Mechanik - Dynamik,
- X Festigkeitslehre,
- X Vermessungskunde;

*in der Studienrichtung Elektrotechnik:*

- X Mathematik und Rechenverfahren,
- X Elektrotechnik;

*in der Studienrichtung Maschinenbau:*

- X Darstellende Geometrie und Kinematik;

*in der Studienrichtung Wirtschaftsinformatik:*

- X Relevante Teilbereiche des Privatrechts und des öffentlichen Rechts,
- X Grundzüge und Methoden der Soziologie,
- X eine Fremdsprache.

f. Weiters wird empfohlen, die Anerkennung von Prüfungen für den zweiten Studienabschnitt nach Maßgabe der inhaltlichen und umfangmäßigen Gleichwertigkeit im Einzelfall gemäß § 59 UniStG vorzunehmen.

#### **4. Zulassung zum weiterführenden Studium (Art. 6)**

##### **4.1 Zulassung auf Grund eines abgeschlossenen Universitätsstudiums**

Wer in einem Staat ein Diplomstudium abgeschlossen hat, kann im anderen Staat grundsätzlich zum Doktoratsstudium oder Aufbaustudium zugelassen werden. Voraussetzung ist der Nachweis der unmittelbaren Zulassungsmöglichkeit zum entsprechenden weiterführenden Studium an der Herkunftshochschule sowie die Möglichkeit, an der aufnehmenden Hochschule ein derartiges Studium (insbesondere zu einem bestimmten gewählten Dissertationsthema) durchzuführen. Eine inhaltliche Überprüfung des im anderen Staat absolvierten Diplomstudiums entfällt. – Die Zulassung zu einem weiterführenden Studium sowie dessen Absolvierung schließt eine Nostrifizierung des Diplomstudiums nicht ein (siehe aber 5.2).

#### 4.2 Zulassung auf Grund eines abgeschlossenen Fachhochschulstudiums:

a. Absolventinnen und Absolventen der Fachhochschule Liechtenstein beziehungsweise des NTB können zu einem um zwei Semester verlängerten Doktoratsstudium an einer österreichischen Universität unter folgenden Bedingungen zugelassen werden:

aa. Das Doktoratsstudium muss im Hinblick auf das an der Fachhochschule Liechtenstein beziehungsweise am NTB abgeschlossene Studium fachlich einschlägig sein.

bb. In Österreich muss ein Fachhochschul-Studiengang bestehen, dem das an der Fachhochschule Liechtenstein beziehungsweise am NTB abgeschlossene Studium nach Dauer, Gliederung und wissenschaftlichen Anforderungen gleichwertig ist und dessen Abschluss zu einem um zwei Semester verlängerten Doktoratsstudium berechtigt.

cc. Die Zulassung zum Doktoratsstudium kann frühestens zu dem Zeitpunkt erfolgen, in dem zum ersten Mal die Möglichkeit gegeben war, den unter lit. bb genannten Fachhochschul-Studiengang abzuschließen.

Die Bestimmung des § 5 Abs. 3 FHStG wird durch die Sonderregelungen in keiner Weise berührt. Die betreffenden Studierenden sind somit den Studienvorschriften für das Doktoratsstudium – einschließlich der Verordnung, die gemäß § 5 Abs. 3 FHStG durch den Fachhochschulrat im Einvernehmen mit den entsprechenden universitären Organen zu erlassen ist – unterworfen.

b. Absolventinnen und Absolventen österreichischer Fachhochschul-Studiengänge können zu einem Aufbaustudium an der Fachhochschule Liechtenstein beziehungsweise am NTB unter denjenigen Bedingungen zugelassen werden, die für die Absolventinnen und Absolventen dieser Hochschulen vorgeschrieben sind.

### 5. Akademische Grade (Art. 7)

#### 5.1 Führung

Akademische Grade aus einem Staat dürfen im jeweils anderen Staat wie im Staat der Verleihung dem Namen in vollem Wortlaut oder mit der offiziellen Abkürzung (entsprechend der Verleihungsurkunde und/oder den gesetzlichen Bestimmungen des Herkunftsstaates) vorangestellt werden und sind auf Verlangen auch in Urkunden einzutragen; die Herkunftsbezeichnung braucht nicht beigefügt werden. In Österreich entspricht dies dem § 67 UniStG.

#### 5.2 Volle Anerkennung:

Die akademischen Grade werden gegenseitig als voll gleichwertig anerkannt, sofern sie im jeweils anderen Vertragsstaat eine Entsprechung haben. Diese Entsprechung muss hinsichtlich der absolvierten Studien bestehen und inhaltlich (Fachgebiet des Studiums) sowie der Art nach (Studium auf Universitäts- oder Fachhochschulniveau) vorhanden sein. Insbesondere sind die akademischen Grade "Magister/Magistra der Philosophie" auf Grund der absolvierten Studienrichtung Philosophie in beiden Staaten voll gleichwertig. – Diese Gleichwertigkeit ersetzt eine Nostrifizierung und umfasst somit alle Rechte, die mit dem jeweils entsprechenden akademischen Grad des Aufnahmestaates verbunden sind.

Die Gleichwertigkeit kann auf Antrag bestätigt werden, und zwar in Österreich vom Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr, in Liechtenstein vom Schulamt.

**Vergleichsempfehlungen für die Bildungsqualifikationen**

	<b>LIECHTENSTEIN</b>	<b>ÖSTERREICH</b>	<b>ARTIKEL</b>
1a)	Reifezeugnis (volle Anerkennung)	Reifezeugnis (volle Anerkennung)	2
1b)	Reifezeugnis (für bestimmte Studienrichtungen)	Studienberechtigungszeugnis	2
1c)	Berufsmaturität	Berufsreifeprüfung	2
-----			
2a)	Absolvierte Semester	<i>Absolvierte Semester</i>	3
2b)	Prüfungen	Prüfungen	3
2c)	Erste Diplomprüfung	Erste Diplomprüfung	4
2d)	Diplom FH Liechtenstein	Erste Diplomprüfung	5
-----			
3a)	Zulassung zum weiter führenden Studium	Zulassung zum weiter führenden Studium	6
3b)	Führung akademischer Grade (ohne Herkunftsbezeichnung)	Führung akademischer Grade (ohne Herkunftsbezeichnung)	7
3c)	Volle Gleichwertigkeit entsprechender akademischer Grade	Volle Gleichwertigkeit entsprechender akademischer Grade	7

Vergleichsempfehlungen für die Notensysteme

**A. Schulausbildung:**

LIECHTENSTEIN	ÖSTERREICH
6 sehr gut	1 sehr gut
5 gut	2 gut
4 befriedigend	3 befriedigend
-----	4 genügend
3 mangelhaft	5 nicht genügend
2 schwach	
1 sehr schwach	

**B. Hochschulausbildung:**

LIECHTENSTEIN	ÖSTERREICH
6	1 sehr gut
5	2 gut
4	3 befriedigend
-----	4 genügend
3	5 nicht genügend
2	
1	